angeschlagen, am 12.4.24
abgenommen, am 25.4.24

LAND SALZBURG

Gemeinde Saalbach-Hinterglemm
Dorfplatz 36
5753 Saalbach-Hinterglemm

Gemeinde Saalbach-Hinterglemm
Zl. EAP.
Bgm 12. April 2024 AL 1
2 3 4 5 6 7 8
9 10 11 12 13 14

Bezirkshauptmannschaft
Zell am See

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30602-152/23/211-2024

Datum
10.04.2024

Betreff
Kundmachung einer mündlichen Verhandlung;
Hotel Marten, Marten GmbH & Co KG, Martenweg 9, 5754 Hinterglemm

Stadtplatz 1
5700 Zell am See
Fax +43 5 7599-6719
bh-zell@salzburg.gv.at
Mag. Florian Salzmann
Telefon +43 5 7599-6790

Sehr geehrte Damen und Herren!

Öffentliche Bekanntmachung
Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
Projektbekanntgabe § 359b GewO 1994

Zutreffendes ist angekreuzt ☒!

In der Angelegenheit

Marten GmbH & Co KG

gewerbebehördliche Genehmigung für die Abänderung der bestehenden Betriebsanlage „Hotel Marten“ durch Zu- und Umbau inkl. Sauna, Freibad und Aufzugsanlage, sowie Einleitung der anfallenden Oberflächenwässer in den Martenbach Ost bzw. den Hinteren Martenbach, am Standort Martenweg 9, 5754 Hinterglemm, auf Gst.Nr.: 169/1, KG Hinterglemm - **vereinfachtes Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 idgF**

wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort		
Martenweg 9, 5754 Hinterglemm		
Datum	Zeit	Treffpunkt
Donnerstag, 25.04.2024	**09:00 Uhr**	**Ort und Stelle**

Beteiligte können persönlich zu und bzw. zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Die Beteiligten können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichunterlagen

Ort

1. Gemeindeamt Saalbach-Hinterglemm
2. Bezirkshauptmannschaft Zell am See, Gruppe Gewerbe und Baurecht, 1. Obergeschoß, Stadtplatz 1, 5700 Zell am See, Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr

Stiege/Stock/

Zeitraum | Zeit

9 Tage ab dem 12.04.2024 | jeweils von 08.00 - 12.00 Uhr

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter <u>im vereinfachten Verfahren gemäß § 359b GewO 1994</u> beachten Sie bitte, dass die eingereichten Projektunterlagen im oben angeführten Zeitraum bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See, jeweils Montag bis Freitag von 8 - 12 Uhr sowie während der in Ihrem Gemeindeamt vorgesehenen Parteienverkehrszeiten zur Einsichtnahme aufliegen.

Die Nachbarn können innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen - diesbezügliche Äußerungen müssen vor Ablauf dieses Zeitraumes bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Zell am See) einlangen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes erstattete Äußerungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Auf rechtzeitig einlangende Äußerungen ist im weiteren Verfahren Bedacht zu nehmen.

Innerhalb der oa Frist können Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Werden innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen erhoben, endet die Parteistellung. § 42 Abs. 3 AVG gilt sinngemäß. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Wenn Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses**, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.
Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

☒ durch Anschlag in der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm
☒ durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Zell am See (https://www.salzburg.gv.at/dienststellen/bezirke/bh-zellamsee) unter „Bekanntmachungen"
☒ durch Anschlag auf dem Betriebsgrundstück und durch Anschlag in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern

kundgemacht wurde.

Rechtsgrundlagen:
§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes
Für das Bauverfahren auch § 8 BauPolG idgF
Für das Gewerbeverfahren auch § 359b GewO 1994 idgF
Gegen diese Verhandlungsanberaumung ist gemäß § 19 (4) leg.cit. kein Rechtsmittel zulässig.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Florian Salzmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Anna Möschl
Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Marten GmbH & Co.KG, Familie Feiersinger, Martenweg 9, 5754 Hinterglemm, Der Einschreiter wird ersucht, die entsprechenden Planer und Ausführenden von der anberaumten Verhandlung zu informieren und bei Bedarf zur Teilnahme an dieser Verhandlung einzuladen, Zustellung RSb (dual)
2. Marten GmbH & Co.KG, Familie Feiersinger, Martenweg 9, 5754 Hinterglemm, E-Mail
3. Gemeinde Saalbach-Hinterglemm, Dorfplatz 36, 5753 Saalbach-Hinterglemm, samt Projekt mit dem Ersuchen um Beachtung und verlässliche Erledigung der im Beiblatt angeführten Punkte sowie um Entsendung eines Vertreters der Gemeinde zur Verhandlung, der zu deren Beginn dem Verhandlungsleiter folgendes übergibt:
   -Das Einreichprojekt,
   -Allfällige Zustellnachweise sowie

-Die Stellungnahme der Gemeinde

4. Arch. DI Thomas Fliri, Spielbergstrasse 11, 6391 Fieberbrunn, Planer; zur Information, E-Mail
5. Planungsbüro Wieser GmbH, Salzburgerstraße 22b, 6380 St. Johann in Tirol, Planer; zur Information, E-Mail
6. Referat Technisches Gewerbewesen, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, unter Anschuss eines Projektes mit dem Ersuchen um Entsendung eines gewerbetechnischen Amtssachverständigen
7. Arbeitsinspektorat Salzburg, Auerspergstraße 69, 5020 Salzburg, unter Anschluss eines Projektes
8. BH Zell am See Gewerbe und Bau, Ing. Andreas Rainer, Stadtplatz 1, 5700 Zell am See, E-Mail
9. Referat Chemie, Abfall- und Umwelttechnik, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
10. Salzburger Landesstelle für Brandverhütung , Karolingerstraße 32, 5020 Salzburg, E-Mail
11. Referat Allgemeine Wasserwirtschaft, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, mit dem Ersuchen um Entsendung eines wasserwirtschaftlichen Planungsorgans, Intern
12. Stefan Magg, Kehlbach 63, 5760 Saalfelden am Steinernen Meer, Zustellung RSb (dual)
13. Juliane Ernestine Elisabeth Feiersinger, Martenweg 9/1, 5754 Hinterglemm, Zustellung RSb (dual)
14. Hinterglemmer Bergbahnen GmbH, Zwölferkogelweg 208, 5754 Hinterglemm, Zustellung RSb (dual)
15. Siegfried Feiersinger, Martenweg 427 / 1, 5754 Saalbach-Hinterglemm, Zustellung RSb (dual)
16. Exemplar für Papierakt, Durchführung der Kundmachung im Internet bis einschließlich des Verhandlungstages

Zahl: 30602-152/23/211-2024

Zell am See, am 10.04.2024

Name: Marten GmbH & Co KG

Gemeinde
Saalbach-Hinterglemm

Betreff: ***Verfahren zur Genehmigung einer Betriebsanlage***
Anhörung der Gemeinde/Häuseranschlag/Projektauflage
Beiblatt zur Verständigung über die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Zur gegenständlichen Angelegenheit wird mit dem Ersuchen um Beachtung und Durchführung mitgeteilt:

1. Gemäß § 355 GewO 1994 idgF ist die Gemeinde im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage zum Schutz der öffentlichen Interessen im Sinne des § 74 (2) Z. 2 bis 5 im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zu hören. Es wird daher Gelegenheit zur Stellungnahme - schriftlich bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung oder mündliche während der Verhandlung - gegeben.

2. Gemäß § 356 Abs 1 GewO 1994 idgF. ist die Verständigungen über die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen. Weiters ist sie durch Anschlag auf dem Betriebsgrundstück und durch Anschlag in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bekannt zu geben. Die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden.

   Sie werden daher ersucht, den Anschlag an der Amtstafel und den Häuseranschlag rechtzeitig - im vereinfachten Verfahren vor Beginn der angegebenen Einsichtsfrist - vorzunehmen. Statt durch Hausanschlag kann die Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung erfolgen. Auf den in diesem Zusammenhang an alle Gemeinden ergangenen Erlass des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 21.6.1993, Zahl 5/02-133/197-1993, und vom 23.8.2000, Zl. 5/02-133/570-2000, wird besonders hingewiesen.

   Es wird ersucht, über den durchgeführten Anschlag an der Amtstafel und den Häuseranschlag (Liste der Häuser, in welchen der vorgeschriebene Anschlag durchgeführt wurde) **unbedingt** eine Bestätigung mit Angabe des Anschlagdatums bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben oder ehestens der Bezirkshauptmannschaft Zell am See zu übermitteln.

3. Es wird ersucht, das beigeschlossene Einreichprojekt während der Amtsstunden für den Parteienverkehr auf dem Gemeindeamt zur Einsichtnahme durch die in der Verständigung angeführten Beteiligten und andere Personen, welche für sich die Nachbareigenschaft im Sinne des § 75 GewO 1994 in Anspruch nehmen, aufzulegen.

   Hinweis: Zur Wahrung der Parteistellung müssen schriftliche Einwendungen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See einlangen. Einwendungen, die von der Gemeinde aufgenommen werden und nicht rechtzeitig bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See einlangen, können nicht berücksichtigt werden.